Fachdialog "UVP-Verfahren: schnell = gut ???

Mag. Jürgen Streitner

Wien, 13. Juni 2022

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

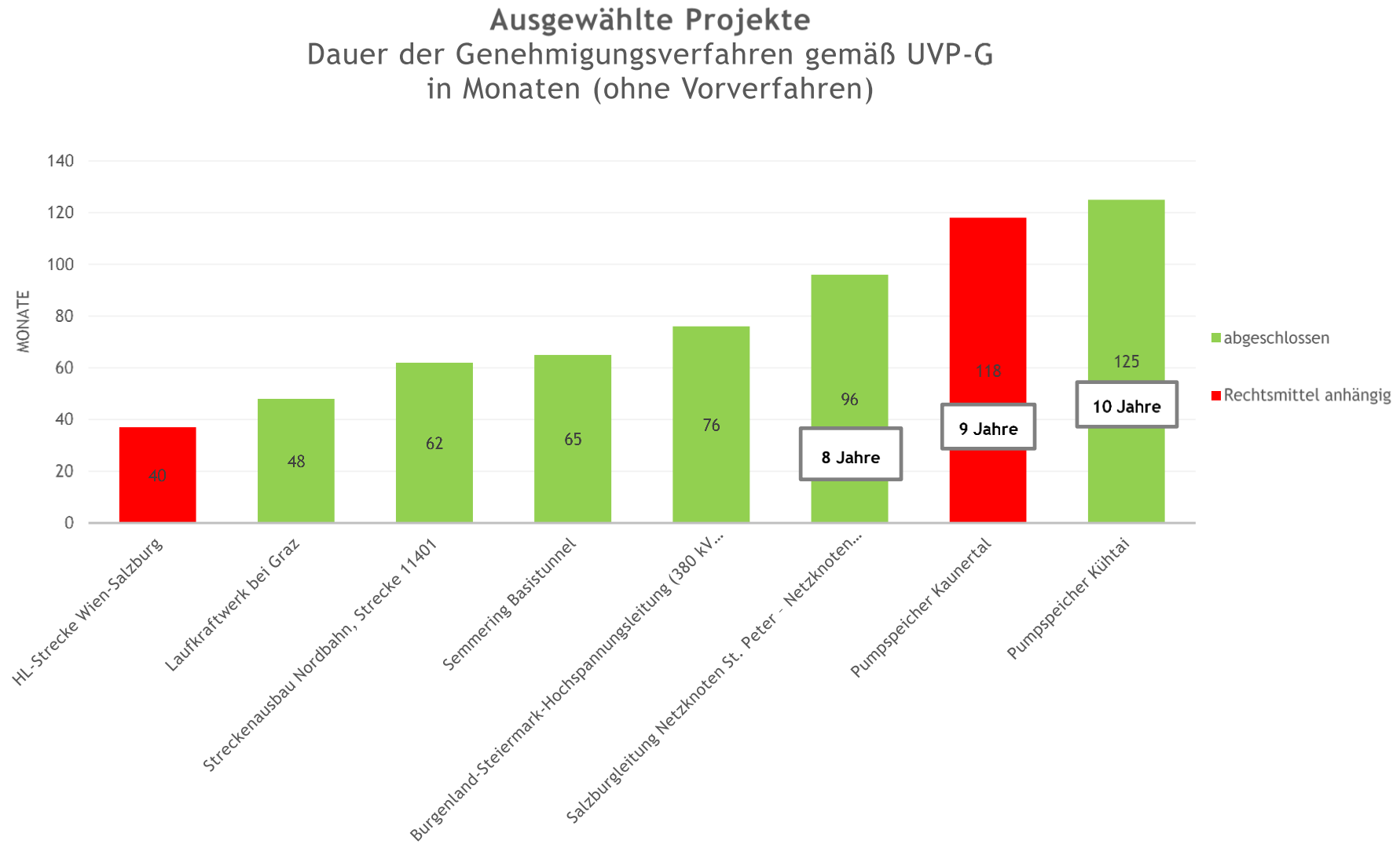

Quelle: Berechnung der WKÖ anhand der UVP-Datenbank des Umweltbundesamts (Stand 31.05.2022)

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Derzeitige erneuerbaren - Ausbauziele 2030

	Ziel in TWh	Zubau bis 2030 (in MW)	Vergleiche
	+10	4.014	1.140 Windkraftwerke (3,5 MW) à rund 10 Kraftwerke pro Monat, also jeden 3. Tag ein neues Kraftwerk
	+11	10.900	2,18 Mio. PV-Anlagen für ein Einfamilienhaus (5 kWp) (à rund jede 2. Minute eine Anlage) oder 952 x die bisher größte PV-Anlage Österreichs (11,45 MWp) (à 2 Anlagen pro Woche)
	+1	146	9 Biomassekraftwerke Simmering (16 MWel)
	+5	1.088	6 Freudenau Kraftwerke (172 MW)
	-	1.000	167 Wasserstoffpilotanlagen, wie sie die voestalpine hat
	5	-	36 x derzeitige Erzeugung von Biomethananlagen

Proposal for a Directive amending Directive (EU) 2018/2001 regards the promotion of energy from renewable sources (Änderungen zur Erneuerbaren-RL)

Im Rahmen ihres REPowerEU-Programms legte die EU-Kommission einen Vorschlag vor, mit dem die Erneuerbaren-Richtlinie weitreichende und grundlegende Änderungen erfährt, um die Genehmigungsverfahren für die Erneuerbaren zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die EK schlägt dazu eine Reihe von Tools vor:

- Ambitionierte Deadlines für die maximal zulässigen Dauern von Genehmigungsverfahren
- Verpflichtende Ausweisung durch die MS von besonderen Eignungszonen für Erneuerbare („renewables go-to areas“, der diesbez Plan ist einer SUP zu unterziehen)
- Besonders beschleunigte Genehmigungen in diesen Eignungszonen
- Fristen sind (bei Projekten in diesen Eignungszonen) Fallfristen, dh nach ihrem Ablauf gilt das Vorhaben als genehmigt

- Ausnahme von einer UVP-Pflicht und NVP-Pflicht in diesen Eignungszonen (ausgenommen Biomasse-Verbrennungsanlagen und Vorhaben, von denen erhebliche Auswirkungen auf andere MS oder auf besonders sensible Gebiete zu erwarten sind)
- Kurze Fristen für den Verbesserungsauftrag zu den Einreichunterlagen durch die Behörde (14 Tage bzw 1 Monat), der dzt viel Zeit verschlingt
- Vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren (haben wir bereits seit Langem im UVP-G umgesetzt)
- Vorgabe, dass diese Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen sind (relevant bei Interessenabwägungen)
- Festlegung von Prüfumfang und -tiefe durch die Behörde; dieser Scope sollte im Verfahren nicht mehr überschritten werden

Beschleunigung durch Dead-Lines für die Erteilung der Genehmigung

- Die Zeitlimits beginnen nicht bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu laufen, sondern sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen.
- Für die Genehmigung von Vorhaben in den speziellen Eignungszonen (go-to areas) gelten Fallfristen. Dh: Trifft die Behörde in der vorgegebenen Zeit keine Genehmigungsentscheidung, gilt die Genehmigung (auf Basis der Einreichunterlagen) als erteilt (ausgenommen Vorhaben, für die eine UVP erforderlich ist).

Die Genehmigungsverfahren dürfen folgende Fristen nicht überschreiten:

- 1 Jahr **innerhalb der go-to areas**
- 6 Monate für kleinere Anlagen (unter 150 kW) sowie für Repowering-Anlagen
- 2 Jahre **außerhalb der go-to areas**
- 1 Jahr bei kleineren Anlagen (unter 150 kW) sowie für Repowering-Anlagen
- Jeweils (nur bei außergewöhnlichen Umständen) um max 3 Monate verlängerbar
- 3 Monate für Solaranlagen

Hinweis: Diese Fristen gelten für die 1. Instanz und können im Fall einer Beschwerdeerhebung überschritten werden.

Vorschläge der WKÖ zur Novelle zum UVP-G

- Bessere Strukturierung des UVP-Genehmigungsverfahrens
- Erleichterungen für Ausgleichsmaßnahmen durch Klarstellungen
- Genehmigung: Abstellen auf ein realistisches anstelle eines worst-Case-Szenarios
- Beschwerdeverfahren vor dem BVwG: Kein „Nachschieben“ von Beschwerdegründen, sondern Bindung an das Beschwerdevorbringen
- Zeitgemäße „Spielregeln“ für Bürgerinitiativen
- Einschränkung der NGOs auf ihren sachlichen Wirkungsbereich
- Effizienzsteigerung durch Digitalisierung
- Raschere Feststellung der UVP-Pflicht durch einfachere Kumulierungsregelung
- „Einfrieren“ des Stands der Technik bereits zu Verfahrensbeginn
- Information Sharing / Ausbau des Investorenservice